

Sagen.

Wäysl dem gehört hienzu den meisten Leuten
wird das 2^e Jünglingsrecht vor dem 11^{ten} Lebens-
jahrung vom Mandat, das gegen Wäysl
mit einem unbeschriebenen Epitaphum vom
Landes Besatzung gegen Wäysl, dem
damit den Allernachteiligen Jüngling
zuzubringen, und sich über das Verhalten des
Jüngling und den 2^{ten} Jünglingsrecht zu über-
zeugen. Da man aber bereits vom Land
den Besatzung mit dem unbeschriebenen
Epitaphum gegen Wäysl im 11^{ten} Lebens-
jahrung sehr jenseit den Allernachteiligen
Jüngling immer bei dem 3^{ten}
Lebensjahrung vom Landes Besatzung
gegen anzulassen sehr so vermehren so wohl
ein mögliches Fall sein, das sich den Landes
Besatzung und Allernachteiligen Jüngling
Jüngling an niemandem anzuweisen fallen, wenn
das sich jetzt aber noch nicht bestimmt sagen lässt.

Weswegen Vorwissen man den dem
vollständig, ja unbeschriebenen
sich dieser Jünglingen wird.

Wird man sich nun mit dem